

Bundesministerium des Innern
Referat B3
Az.: 50011/10#30

Berlin, den 30. Juni 2025

Luftsicherheitsgebühr

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck auf den Flughäfen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 Luftsicherheitsgesetz [LuftSiG]) werden Gebühren erhoben. Rechtsgrundlage ist die Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23. Mai 2007 in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Nummer 2 der LuftSiGebV, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 49) geändert worden ist. Vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. März 2004 (Az. 3 C 23.03 und 24.03) sind der bewaffnete Schutz der Kontrollstellen, die Bestreifung der Sicherheitsbereiche und bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen nicht Bestandteil der Luftsicherheitsgebühr.

Für alle Luftfahrtunternehmen besteht die Verpflichtung, der zuständigen Behörde die Anzahl der beförderten Fluggäste mitzuteilen. Zu erfassen sind dabei alle Passagiere, die vor Abflug oder Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kinder bis zu zwei Jahren ohne eigenen Flugschein. Transfer- und Transitpassagiere, die vor Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden, sind ebenfalls als Passagiere in o. g. Sinne zu erfassen. Die Flugzeugbesatzungen des betreffenden Fluges sind keine Passagiere. Dagegen sind nicht im Dienst befindliche Crew-Mitglieder als Passagiere zu betrachten.

Die Gebühr wird auf den Flughäfen Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Hamburg, Hannover, Leipzig/Halle, Saarbrücken und Stuttgart durch die Bundespolizei (BPOL) berechnet und eingezogen. Auf den Flughäfen Berlin-Brandenburg, Köln/Bonn sowie Frankfurt/Main erfolgt das durch den Flughafenbetreiber, auf den übrigen Flughäfen durch die jeweilige Landesbehörde. Diese Behörden bzw. beliehenen Unternehmen übersenden den Luftfahrtunternehmen anhand der übermittelten Passagierzahlen entsprechende Gebührenbescheide. Die Luftfahrtunternehmen stellen diese Gebühren ihren Passagieren in Rechnung.

Einfluss auf die Gebührenhöhe haben u. a. das Passagieraufkommen des jeweiligen Flughafens und der Standort der Sicherheitskontrollen (zentral oder direkt am Flugsteig). Der Rahmen für die Gebühr beträgt 4,50 EUR als Unter- und 15,00 EUR als Obergrenze (vgl. Nr. 2 der Anlage 1 zu § 1 der LuftSiGebV). Erhöhungen innerhalb dieses Rahmens werden von den genannten Behörden anhand von Berechnungen der zu deckenden Kosten festgesetzt. Anpassungen erfolgen in der Regel jährlich zum 1. Januar, wobei die beabsichtigten Veränderungen der Gebührenhöhe üblicherweise vorher bekannt gegeben werden, um den Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern die Preiskalkulation zu erleichtern.

An den Flughäfen **Bremen (BRE)**, **Düsseldorf (DUS)**, **Hamburg (HAM)**, **Leipzig (LEJ)** sowie **Stuttgart (STR)** wurden die Luftsicherheitsgebühren mit Wirkung zum **1. Juni 2025** angepasst. Die Anpassung der Luftsicherheitsgebühr für den Flughafen **Dortmund (DTM)** wird zum **1. Oktober 2025** wirksam.

Das Bundesministerium des Innern gibt die von der Bundespolizei entsprechend übermittelten Gebührensätze in nachstehender Zusammenstellung bekannt:

Flughafen	Gebühr ab 01.01.2024 bis 31.12.2024	Gebühr ab 01.01.2025 bis 31.05.2025	Gebühr ab 1. Juni 2025
Berlin-Brandenburg	9,87 €	9,37 €	9,37 €
Braunschweig	10,00 € ¹⁾	15,00 € ²⁾	15,00 € ²⁾
Bremen (BPOL)	10,00 € ¹⁾	11,88 €	11,59 €
Dortmund	5,82 €	6,47 €	8,82 € ⁴⁾
Dresden (BPOL)	10,00 € ¹⁾	15,00 € ²⁾	15,00 € ²⁾
Düsseldorf (BPOL)	10,00 € ¹⁾	10,70 €	10,45 €
Erfurt (BPOL)	10,00 € ¹⁾	15,00 € ²⁾	15,00 € ²⁾
Frankfurt/Main	10,00 € ¹⁾	11,86 €	11,86 €
Friedrichshafen	10,00 € ¹⁾	10,00 € ³⁾	10,00 € ³⁾
Hahn	8,26 €	8,56 €	8,56 €
Hamburg (BPOL)	7,65 €	8,17 €	7,86 €
Hannover (BPOL)	10,00 € ¹⁾	15,00 € ²⁾	15,00 € ²⁾
Heringsdorf	8,21 €	8,21 €	8,21 €
Karlsruhe/Baden-Baden	8,95 €	9,64 €	9,64 €
Kassel-Calden	10,00 € ¹⁾	15,00 € ²⁾	15,00 € ²⁾
Köln/Bonn	10,00 € ¹⁾	14,00 €	14,00 €
Leipzig/Halle (BPOL)	10,00 € ¹⁾	12,82 €	12,63 €
Lübeck	10,00 € ¹⁾	10,00 € ³⁾	10,00 € ³⁾
Memmingen/Allgäu	4,56 €	4,80 €	4,80 €
München	9,39 €	8,97 €	8,97 €
Münster/Osnabrück	10,00 € ¹⁾	11,70 €	11,70 €
Niederrhein	7,60 €	9,07 €	9,07 €
Nürnberg	8,84 €	8,71 €	8,71 €
Paderborn/Lippstadt	9,57 €	10,90 €	10,90 €
Rostock-Laage	6,99 €	6,99 €	6,99 €
Saarbrücken (BPOL)	10,00 € ¹⁾	15,00 € ²⁾	15,00 € ²⁾
Stuttgart (BPOL)	10,00 € ¹⁾	13,96 €	13,70 €
Westerland/Sylt	10,00 € ¹⁾	10,00 € ³⁾	10,00 € ³⁾

¹⁾ Die Gebühr beträgt im Jahre 2024 gemäß der Nr. 2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV in der jeweils geltenden Fassung 10,00 €.

²⁾ Die Gebühr beträgt im Jahre 2025 gemäß der Nr. 2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV 15,00 €.

³⁾ Gebühr wird gemäß der Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV auf 10,00 EUR begrenzt.

⁴⁾ Gültig ab 1. Oktober 2025.

Die Bekanntmachung erfolgt auch in den „Nachrichten für Luftfahrer“ (NfL) sowie im Internet des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Anmerkung: Im Text sind Änderungen, die sich seit der Veröffentlichung der Luftsicherheitsgebühr vom 20. November 2024 ergeben hatten, **gelb markiert**.

Im Auftrag

gez. Dr. Berger

Dr. Berger